

Dienstag, 5. Juli 2016

P8\_TA(2016)0298

**Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechte und soziale Verantwortung von Unternehmen****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (2015/2038(INI))**

(2018/C 101/02)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 11, 153, 191, 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 10. Ministerkonferenz der WTO (MC10) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf das Pariser Übereinkommen (30. November bis 11. Dezember 2015) <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt (2014) <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019) mit dem Titel „Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für die Analyse von Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte für politische Initiativen im Zusammenhang mit dem Handel (Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives) <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die 2015 von der Fachabteilung des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie zu den Menschenrechts- und Demokratieklauseln in internationalen Abkommen,
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen <sup>(8)</sup>,

<sup>(1)</sup> [https://www.wto.org/english/news\\_e/news15\\_e/mc10\\_19dec15\\_e.htm](https://www.wto.org/english/news_e/news15_e/mc10_19dec15_e.htm)

<sup>(2)</sup> <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/l09r01.pdf>

<sup>(3)</sup> [http://eeas.europa.eu/human\\_rights/docs/2014-hr-annual-report\\_en.pdf](http://eeas.europa.eu/human_rights/docs/2014-hr-annual-report_en.pdf)

<sup>(4)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc\\_153591.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153591.pdf)

<sup>(5)</sup> Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015, A/RES/70/1:  
<http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

<sup>(6)</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

<sup>(8)</sup> <http://mneguidelines.oecd.org/text/>

**Dienstag, 5. Juli 2016**

- unter Hinweis auf die OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2015 mit dem Titel „Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights — State of Play“ (SWD(2015)0144),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission von 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011)0681),
- unter Hinweis auf den Rahmen der Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung 2015 <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die von der Fachabteilung des Europäischen Parlaments durchgeführte Studie mit dem Titel „The EU’s Trade Policy: from gender-blind to gender-sensitive?“ („Wandelt sich die Handelspolitik der EU von einer gleichstellungsindifferenten zu einer gleichstellungsorientierten Handelspolitik?“),
- unter Hinweis auf den vierten Bericht des Unabhängigen Experten zum Thema „Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung“ — Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Generalversammlung vom 5. August 2015 (A/70/285),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die VN-Resolution 64/292, in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausdrücklich als Menschenrechte anerkannt werden und festgestellt wird, dass sauberes Trinkwasser und Abwasserentsorgung wesentlich für die Verwirklichung aller Menschenrechte sind,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die 2014 von der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie mit dem Titel „Gender Mainstreaming in Committees and Delegations of the European Parliament“ („Gender Mainstreaming in den Ausschüssen und Delegationen des Europäischen Parlaments“),
- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 <sup>(7)</sup> des Menschenrechtsrats, mit der dieser entschied, eine unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und anderen Firmen in Bezug auf Menschenrechte einzusetzen mit dem Mandat, ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Firmen innerhalb der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Reform des allgemeinen Präferenzsystems (APS der EU),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2014–2015“ (COM(2016)0029),

<sup>(1)</sup> <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/GuidanceEdition2.pdf>

<sup>(2)</sup> <http://unctad.org/en/pages/PublicationWebflyer.aspx?publicationid=1437>

<sup>(3)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2015)0294.

<sup>(5)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94

<sup>(7)</sup> Resolution A/HRC/RES/26/9 des Menschenrechtsrats: <http://www.ihrb.org/pdf/G1408252.pdf>

Dienstag, 5. Juli 2016

- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die überarbeiteten Leitsätze für multinationale Unternehmen der OECD, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Rahmen des Internationalen Rats für integrierte Berichterstattung, die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (Global Compact) und die ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“,
  - unter Hinweis auf den Entwurf des französischen Gesetzes über die Sorgfaltspflicht, mit dem die Leitprinzipien der Vereinten Nationen stärker vorangetrieben werden sollen, und die Erklärung von Präsident Juncker auf dem G7-Gipfel im Jahr 2015,
  - unter Hinweis auf das Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (Langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das gemäß den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen durchgeführt wird,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0217/2016),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament der Kommission im Jahr 2010 Empfehlungen zu Sozial- und Umweltnormen, zu den Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen übermittelte; in der Erwägung, dass einige dieser Empfehlungen umgesetzt wurden, andere jedoch nicht;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament in Bezug auf die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik der Union bestimmt wird, als Mitgesetzgeber fungiert; in der Erwägung, dass für die Ratifizierung eines jeden von der Union ausgehandelten Handelsabkommens die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist; in der Erwägung, dass daher für die Gewährleistung des Erfolgs einer jeden Initiative der Kommission auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik die Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments erforderlich ist;
- C. in der Erwägung, dass der Handel eine wichtige Rolle innehat, was die Förderung von Geschäftsmöglichkeiten, die Schaffung von Wohlstand und die Erhöhung der Beschäftigung sowie die Ankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Steigerung des sozialen Fortschritts, des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie die langfristige Verbesserung der Menschenrechtsnormen betrifft;
- D. in der Erwägung, dass die EU ihre feste Zusage zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung — wie sie in ihrer Strategie „Handel für alle“ bekräftigte — sowie zur Förderung der Menschenrechte und einer verantwortungsvollen Staatsführung durch auf Anreizen beruhende Mittel — wie etwa das APS+ und die Bestimmungen über den präferentiellen Marktzugang in Ländern, die sich zur Umsetzung der zentralen internationalen Übereinkommen auf diesen Gebieten verpflichtet haben — unterstreicht;
- E. in der Erwägung, dass die EU die Fähigkeit hat, durch ihre Handelspolitik einen positiven Beitrag zu einer stärkeren Achtung der Menschenrechte (MR) und zur nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene zu leisten; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung weiterverfolgen muss; in der Erwägung, dass Handel und Investitionen Auswirkungen auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung haben und daher so gestaltet werden sollten, dass der soziale sowie der ökologische Fortschritt gefördert werden, wobei sicherzustellen ist, dass die europäischen Standards nicht gesenkt und die Menschenrechte sowie die Sozial- und Umweltnormen geachtet werden;
- F. in der Erwägung, dass Handel und Auslandsinvestitionen internationaler Unternehmen zu einem verstärkten Engagement für Menschenrechte, soziale Rechte und Arbeitnehmerrechte in den Staaten beitragen, in denen die Unternehmen tätig sind;
- G. in der Erwägung, dass der Beitrag des Parlaments an der wirksamen Umsetzung seiner Empfehlungen gemessen werden kann; in der Erwägung, dass eine regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Abkommen vonnöten ist, damit darauf geachtet wird, dass die in den Handelsabkommen vereinbarten Ziele und eingegangenen Verpflichtungen vor allem hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte eingehalten werden;
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 208 AEUV tatsächlich rechtlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass ihre Maßnahmen mit den Entwicklungszielen im Einklang stehen;

**Dienstag, 5. Juli 2016**

- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für eine neue Handels- und Investitionsstrategie mit dem Titel „Handel für alle“ einräumt, dass der Handel, die Menschenrechte und die Sozial- und Umweltnormen miteinander verknüpft sind, und darauf besteht, dass diese Rechte und Normen zu einem festen Bestandteil der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Union werden müssen;
- J. in der Erwägung, dass transnational und weltweit tätige Einzelhandelsketten und Unternehmen für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Löhnen in den Herstellerländern verantwortlich sind;
- K. in der Erwägung, dass Frauenrechte ein wesentlicher Bestandteil der MR sind; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Kapiteln der Handelsabkommen über nachhaltige Entwicklung Eingang findet; in der Erwägung, dass die spezifischen Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen Frauen und Männer aufgrund struktureller Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern unterschiedlich betreffen, und in der Erwägung, dass bei der nachhaltigen und integrativen Entwicklung, beim Wachstum und bei Handelsabkommen MR auch aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive berücksichtigt werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die entscheidende Rolle, die handelspolitische Maßnahmen bei der Umsetzung der Ziele derselben innehaben, anerkannt wird, indem eine Reihe von Politikbereichen wie die Ursprungsregeln, die Regulierung von Lebensmitteln, die Rohstoffmärkte und die Geschlechtergleichstellung abgedeckt werden;
- M. in der Erwägung, dass das Potential des APS und des APS+, die Ratifizierung und Umsetzung der Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten in Entwicklungsländern sicherzustellen, verbessert werden kann, indem die tatsächliche Annahme der wesentlichen Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie die kontinuierliche Überwachung ihrer Umsetzung mit wirtschaftlichen Anreizen verbunden werden;
- N. in der Erwägung, dass die EU infolge des Unglücks von Rana Plaza in Zusammenarbeit mit der Regierung Bangladeschs und der IAO einen Nachhaltigkeitspakt für Verbesserung der Arbeitsrechte sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Bangladesch eingeführt hat, mit dem die Arbeits-, Hygiene- und Sicherheitsbedingungen der Arbeitnehmer verbessert werden sollen; in der Erwägung, dass diese Anstrengungen zu einem stärkeren öffentlichen Bewusstsein sowie zu innovativen Lösungen zur Bekämpfung von Problemen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung, wie etwa zum Abkommen über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch, geführt haben;
- O. in der Erwägung, dass der private Sektor gemeinsam mit dem öffentlichen Sektor zur nachhaltigen Entwicklung beitragen muss; in der Erwägung, dass die Unternehmen sozial und ökologisch verantwortungsvoll handeln müssen; in der Erwägung, dass die EU-Handels- und Investitionsabkommen der neuen Generation Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, in denen sich die Vertragsparteien verpflichten, sich für den Schutz der Menschenrechte und der Sozial- und Umweltnormen einzusetzen sowie für die soziale Verantwortung der Unternehmen zu sorgen; in der Erwägung, dass diese Kapitel gezeigt haben, dass es in aufeinanderfolgenden EU-Handelsabkommen Unterschiede hinsichtlich des Maßes an Ehrgeiz gibt; in der Erwägung, dass die Kommission aufgefordert wird, mit größtem Ehrgeiz tätig zu werden;
- P. in der Erwägung, dass die Strategie „Handel für alle“ der Kommission aus dem Jahr 2015 Handel und nachhaltige Entwicklung zu einer Priorität für die EU macht; in der Erwägung, dass die Kommission ihre sehr begrüßenswerten Ziele nun zu entschlossenen, konkreten Maßnahmen umgestalten muss, damit diese Strategie der Agenda für Handel und nachhaltige Entwicklung die richtigen Impulse verleiht;
- Q. in der Erwägung, dass sich an dem Projekt „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren), das im Rahmen der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und des Globalen Pakts der Vereinten Nationen durchgeführt wird, zeigt, dass ein Wirtschaftsaufschwung in Europa und in der Welt mit den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Achtung der Menschenrechte vereinbar ist, und in der Erwägung, dass sich dieser Wirtschaftsaufschwung und diese Grundsätze in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können;
- R. in der Erwägung, dass nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die gemeinsame Handelspolitik der EU im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird;
- S. in der Erwägung, dass in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bekräftigt wird, dass sich die Union in ihrem auswärtigen Handeln von den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, von der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von der Achtung der Menschenwürde, von den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie von der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt;

Dienstag, 5. Juli 2016

- T. in der Erwägung, dass die Verknüpfung des Handels und der Menschenrechte einerseits mit den Sozial- und Umweltnormen andererseits inzwischen ein fester Bestandteil der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der EU ist; in der Erwägung, dass sich die Politik der EU im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie in Drittstaaten auch künftig in allen anderen Politikbereichen der EU widerspiegeln sollte, die eine auswärtige Dimension aufweisen, darunter auch die Handelspolitik; in der Erwägung, dass die EU mithilfe ihrer Handelspolitik danach streben sollte, dass in den Bereichen Menschenrechte und soziale Rechte sowie Verbraucherschutz und Umweltfragen hohe Normen festgelegt werden, die weltweit gelten;
- U. in der Erwägung, dass das auf Regeln beruhende globale Handelssystem durch die Handelspolitik und durch ambitionierte Handelsabkommen gefördert und gestärkt wird; in der Erwägung, dass im Vorfeld des Abschlusses von Handelsverhandlungen auch eine gründliche und transparente Prüfung von Menschenrechtsanliegen erfolgen sollte; in der Erwägung, dass mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Verbindung mit allen anderen einschlägigen Instrumenten, darunter auch die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, erreicht werden soll, dass bei handelspolitischen Belangen Menschenrechtsbestimmungen mehr Geltung verschafft wird;
- V. in der Erwägung dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 26. Juni 2014 eine Resolution zur Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe angenommen hat, die ein Verfahren zur Einführung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments einleiten soll, mit dem die Tätigkeiten transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden;
- W. in der Erwägung, dass der Handel und die Menschenrechte sich durchaus gegenseitig stärken können und auch die Unternehmen eine wichtige Rolle spielen können, was die Schaffung positiver Anreize zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sowie von Umweltnormen und Unternehmensverantwortung angeht, zumal sie verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten; in der Erwägung, dass die EU bei der Aushandlung und Umsetzung mehrerer globaler Initiativen für globale Verantwortung im Zusammenhang mit der Förderung und Einhaltung internationaler Normen eine führende Rolle gespielt hat, beispielsweise in Bereichen wie soziale Gerechtigkeit, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte; in der Erwägung, dass sich die Tatsache, dass europäische Unternehmen global tätig sind und dabei mit gutem Beispiel vorangehen und eine diskriminierungsfreie Unternehmenskultur pflegen, langfristig positiv auf die Menschenrechtslage auswirkt; in der Erwägung, dass die Stärkung der Handelsbeziehungen das gegenseitige Verständnis und gemeinsame Werte fördert, so beispielsweise Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Regierungsführung und die Achtung der Menschenrechte, wenn dabei auf den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte Wert gelegt wird;

### **Allgemeine Grundsätze**

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in all ihre politischen Maßnahmen, einschließlich der Handelspolitik, einen Gender-Mainstreaming-Ansatz aufzunehmen und unter anderem die tatsächliche Einhaltung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sicherzustellen; fordert die Kommission auf, bei ihrer Folgenabschätzung der Handelsstrategie der EU die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die Frauenrechte zu berücksichtigen und die bestehenden Handels- und Investitionsabkommen systematisch zu prüfen, um deren Auswirkungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu ermitteln;
2. fordert die Kommission auf, für eine bessere Kohärenz in Bezug auf Entwicklung zu sorgen, eine wirksame Bewertung der politischen Maßnahmen und eine Koordinierung zwischen der Entwicklungshilfe und der Handelspolitik sicherzustellen und sich dafür einzusetzen, dass alle beteiligten Akteure internationale Normen in Bezug auf die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter, das Arbeitsrecht und die Umweltverträglichkeit einhalten;
3. fordert die EU auf, eine aktive Rolle bei der Verwirklichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 70. Tagung angenommen wurde, einzunehmen;
4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Förderung verbindlicher Maßnahmen auf, mit denen sichergestellt werden soll, dass Unternehmen dort Steuern zahlen, wo sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen und ihre Wertschöpfung erfolgt, sowie zur Förderung einer verbindlichen, nach Ländern aufgeschlüsselten Rechnungslegung in der Privatwirtschaft, wie sie von der OECD empfohlen wird, und zur Förderung verantwortungsvollen Handelns, insbesondere im Steuerbereich und in Bezug auf eine wirksame Steuererhebung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, dafür zu sorgen, dass diesem Bereich auf der Tagesordnung in ihrem politischen Dialog (über die Themen Entwicklung und Handel auf politischer Ebene) ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, sowie die Rolle der Zivilgesellschaft bei der öffentlichen

**Dienstag, 5. Juli 2016**

Überwachung des Steuerwesens und von Betrugsfällen zu stärken; ist der Ansicht, dass die Steuerpolitik eines Unternehmens als Teil der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) angesehen werden muss und dass deshalb Strategien der Steuervermeidung und der Nutzung von Steueroasen nicht mit einem sozial verantwortungsvollen Unternehmensgebaren vereinbar sind;

5. erkennt an, dass ein allgemeiner Zugang zu Kollektivgütern wie Trinkwasser, Bildung und Gesundheitsversorgung Schlüsselemente sind, die von der Fähigkeit der Staaten zeugen, die sozialen Rechte und die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen;

6. betont, dass die EU mit ihrer langfristigen Sozial- und Umweltbilanz im Kontext ihrer Handelsdiplomatie bereits jetzt anderen großen, global tätigen Handelsakteuren voraus ist; betont, dass die Menschenrechtsvereinbarungen unserer Handelspartner langfristig eine solide Grundlage für laufende Dialoge, kooperative Prozesse und fortlaufende Verbesserungen darstellen;

7. betont die Bedeutung des Handels und ausländischer Investitionen als wichtige Instrumente, um wirtschaftliches Wachstum, nachhaltige Entwicklung, eine verantwortungsvolle Staatsführung und den Schutz der Menschenrechte zu erzielen;

8. weist darauf hin, dass Handel und ausländische Direktinvestitionen den Wohlstand in ärmeren Ländern erhöhen; weist darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Zusammenhang zwischen erhöhtem Wohlstand einerseits und einem gestärkten Schutz der Menschenrechte, der sozialen Rechte und der Arbeitnehmerrechte und einem wirkungsvollen Schutz der Umwelt andererseits besteht;

9. weist darauf hin, dass die EU sich verpflichtet, bei ihren Beziehungen zu Drittstaaten in allen Politikbereichen der EU, einschließlich der Handelspolitik, und bei allen einschlägigen Außenfinanzierungsinstrumenten der EU die Menschenrechte und die Demokratie zu fördern und zu schützen;

10. empfiehlt daher, dass die Handelsstrategie der EU als Instrument zur Förderung demokratischer Werte in Drittstaaten gehandhabt wird; begrüßt daher, dass durch den Ausbau der Handelsabkommen und Handelspräferenzprogramme ein Hebel angesetzt werden kann, um Menschenrechte zu fördern, Kinderzwangsarbeit zu beseitigen, Ernährungssicherheit zu gewährleisten und das Recht auf Gesundheit, auf nachhaltige Entwicklung und strenge Sicherheits- und Umweltnormen sowie auf wirtschaftliche Chancen für alle Beteiligten durchzusetzen;

#### ***Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf multilateraler Ebene***

11. weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die EU eine Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene aufbaut, und fordert die Kommission daher erneut auf, bei der Reform der Verwaltungsstruktur der WTO eine führende Rolle einzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen:

a. die wirksame Zusammenarbeit und den regelmäßigen Dialog zwischen der WTO und anderen zuständigen Agenturen der VN, und insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Handels- und Entwicklungskonferenz der VN sowie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), zu stärken, insbesondere indem der IAO innerhalb der WTO der Status eines Beobachters gewährt wird und indem diese bei Handelsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen internationale Menschenrechtskonventionen und Arbeitsübereinkommen einbezogen wird; ist der Ansicht, dass die IAO weiterhin in bilaterale, multilaterale und plurilaterale Handelsabkommen einbezogen werden sollte,

b. den Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik der WTO im Hinblick auf eine Einbeziehung der sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Dimensionen auf der Grundlage der Leitlinien der IAO, der Menschenrechtsleitlinien der VN sowie der Leitlinien der multilateralen Umweltübereinkünfte zu reformieren und nachhaltige Entwicklung zu fördern, insbesondere durch die Einsetzung eines Ausschusses für Handel und menschenwürdige Arbeit in der WTO neben dem bereits bestehenden Ausschuss für Handel und Umwelt, wie dies in seinen Empfehlungen von 2010 gefordert wird,

c. zu bewerten, inwieweit der WTO-Ausschuss für Handel und Umwelt seine Ziele erreicht hat, die in der WTO-Ministerentscheidung von Marrakesch zu Handel und Umwelt vom 15. April 1994 festgelegt sind, sowie seine Schlussfolgerungen darüber, was noch zu tun bleibt, zu bewerten, insbesondere im Zusammenhang mit dem globalen Dialog über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung daran sowie mit der WTO, wie dies vom Parlament ursprünglich gefordert wurde,

d. sich konstruktiv an der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aushandlung eines Vertrags über Unternehmen und Menschenrechte im Anschluss an die vom Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte erstellte Studie, in der es darum geht, wie bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können, zu beteiligen;

Dienstag, 5. Juli 2016

12. fordert die Kommission auf, aktiv weitere Reformen der WTO aktiv zu fördern, um multilaterale Regeln für ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten festzulegen, die insbesondere Folgendes beinhalten sollten:

- a. eine wirksame und durchsetzbare Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und Transparenzanforderungen auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- b. Gesundheits- und Sicherheitsnormen, wobei insbesondere das Recht der Arbeiter auf Sicherheitsausschüsse anerkannt werden sollte,
- c. ein Mindestniveau für den Sozialschutz,
- d. die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO;

13. bekräftigt seine Forderung, dass sichergestellt wird, dass sämtliche Maßnahmen, die von einer Vertragspartei im Rahmen des Pariser Übereinkommens oder im Zusammenhang mit den in Artikel 3 und Artikel 4 des UNFCCC enthaltenen Grundsätzen oder Verpflichtungen getroffen werden, auch durch einen rechtlich fundierteren Schutz des Regulierungsspielraums in Handelsabkommen abgesichert werden;

14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Entwicklung von Systemen zur Differenzierung von Erzeugnissen nach ihren Verfahrens- und Fertigungsmethoden sowie nach Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Handelsabkommen zu beschleunigen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Zusage, in Übereinstimmung mit der G-20-Verpflichtung Subventionen für fossile Brennstoffe abzubauen, zu intensivieren;

16. ist der Auffassung, dass die Handelspolitik einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten könnte und dass mit den Handelsinstrumenten der EU die Einführung und Entwicklung erneuerbarer Energiequellen sowie die Entwicklung von umweltverträglichen Gütern und Technologien in Europa gefördert werden sollte; erkennt die Bemühungen der Kommission an, Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über umweltverträgliche Waren (das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern — EGA) zu führen, und fordert, dass diese Verhandlungen zu einem ambitionierten und ausgewogenen Abkommen führen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der EGA-Verhandlungen quantitative oder qualitative Kriterien für die Auswahl von umweltverträglichen bzw. „grünen Waren“ auszuarbeiten und eine glaubwürdige und transparente Methode für die EGA-Verhandlungen zu fördern; fordert die Kommission zudem auf, Faktoren, die sich auf den Handel mit umweltverträglichen Waren auswirken, wie etwa Antidumpingmaßnahmen im Bereich erneuerbare Energiequellen, bei Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums, restriktiven Finanzierungsprogrammen sowie umweltpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, durch die die Nachfrage nach solchen Gütern geschaffen wird, in angemessener Weise zu berücksichtigen;

#### ***Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf bilateraler Ebene***

17. begrüßt die Entscheidung der Kommission, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die Analyse von Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte für politische Initiativen im Zusammenhang mit dem Handel (Guidelines on the analysis of human rights impacts in impact assessments for trade-related policy initiatives) Ex-ante- sowie Ex-post-Nachhaltigkeitsprüfungen (sustainability impact assessments — SIA) für alle Handelsabkommen durchzuführen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf,

- a. die Leitlinien bei der Ausarbeitung von SIA für alle aktuellen und künftigen Verhandlungen anzuwenden;
- b. im Rahmen dieser SIA auch den vom Sonderberichterstatter der VN für das Recht auf Nahrung ausgearbeiteten Leitprinzipien zu entsprechen;
- c. die Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen, etwa auf jene, die einer Minderheit angehören, geografisch isoliert sind oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind; weist in diesem Zusammenhang auch auf die Zusage der Kommission hin, die Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die Gebiete der EU in äußerster Randlage zu prüfen;
- d. eine angemessene Einbindung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in der Entwicklung der SIA sicherzustellen und das Parlament in jeder Phase dieses Prozesses einzubeziehen;
- e. die Ergebnisse solcher Prüfungen in den Verhandlungen umfassend zu berücksichtigen;
- f. sicherzustellen, dass die SIA zeitnah veröffentlicht werden, damit sie für Verhandlungspositionen berücksichtigt werden können, und zwar noch bevor diese formuliert werden, und um die Öffentlichkeit zu informieren sowie deren gewählte Vertreter in die Lage zu versetzen, alle vorgeschlagenen Vereinbarungen angemessen zu bewerten;

**Dienstag, 5. Juli 2016**

18. erkennt die Schlussfolgerungen der Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Entscheidung der Kommission, das Abkommen mit Vietnam vor dem Abschluss der Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte abzuschließen, an und fordert die Kommission dringend auf, diese Folgenabschätzung auf der Grundlage der neuen Methode so rasch wie möglich durchzuführen, sodass das Parlament in die Lage versetzt wird, diesbezüglich eine fundierte Entscheidung zu treffen;

19. bekräftigt, dass es Menschenrechtsauflagen in Handelsabkommen befürwortet, und erinnert daran, wie wichtig es ist, Menschenrechtsklauseln einzuhalten und umzusetzen; begrüßt die Bemühungen der Kommission und des Rates, in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Konzept solche rechtsverbindlichen Menschenrechtsklauseln in alle Handels- und Investitionsabkommen aufzunehmen, und fordert die Veröffentlichung des gemeinsamen Ansatzes des Rates; weist darauf hin, dass nicht in alle EU-Abkommen Menschenrechtsklauseln aufgenommen wurden, und fordert, dass die laufenden Handelsverhandlungen mit den anderen EU-Partnern und insbesondere jene über die TTIP dazu führen, dass eine rechtsverbindliche Menschenrechtsklausel darin aufgenommen wird;

20. ist jedoch der Auffassung, dass sich die derzeitigen Klauseln nur in begrenztem Umfang auf die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf MR auswirken; fordert die Kommission und den Rat daher zu folgenden Anpassungen auf:

- a. die Aufnahme von Handelsschutzvorschriften zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit jedes einzelnen Vertragspartners, bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Bestimmungen der Menschenrechtsklauseln seinen Verpflichtungen in Bezug auf MR in den Bereichen, die in ihrem hauptsächlichen Zuständigkeitsbereich liegen, nachzukommen,
- b. die regelmäßige, eingehende Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsklauseln in Handels- und Assoziierungsabkommen, insbesondere durch die Veröffentlichung regelmäßiger gemeinsamer Berichte der Kommission und des EAD an das Parlament über die Achtung der Menschenrechte durch Partnerländer und durch die Einrichtung eines interinstitutionellen Ausschusses,
- c. die Erwägung, in alle EU-Handelsabkommen einen Ausschuss für Menschenrechte aufzunehmen, um sicherzustellen, dass zu Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Abkommen ernsthafte und systematische Folgemaßnahmen ergriffen werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig die Einbindung der Öffentlichkeit in die Verhandlungen ist, um Transparenz zu gewährleisten,
- d. die Sicherstellung eines lokalen Rechtsmittelsystems in der EU, das bei Verstößen gegen Handelsabkommen und Menschenrechtsklauseln die Einreichung von Beschwerden ermöglicht;

21. verweist auf die in seiner Empfehlung von 2010 enthaltene Forderung, dass jedes EU-Handelsabkommen, egal ob bilateral oder plurilateral, umfassende, durchsetzbare und ehrgeizige Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten sollte; unterstreicht die Diskrepanzen zwischen den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in den verschiedenen EU-Handelsabkommen; fordert die Kommission daher auf, in allen Handelsverhandlungen ein Höchstmaß an Kohärenz aufrechtzuerhalten und Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung einzuführen, die sich durch die folgenden Merkmale auszeichnen:

- a. eine Zusage aller Partner, die acht Kernübereinkommen und die vier vorrangigen Übereinkommen der IAO sowie die internationalen multilateralen Umweltabkommen zu ratifizieren und wirksam umzusetzen,
- b. die Abdeckung von Menschenrechtsklauseln und Kapiteln über den Handel und die nachhaltige Entwicklung, gleichrangig mit den übrigen Teilen der Abkommen, durch den allgemeinen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, um die Einhaltung der Menschenrechte und der Sozial- und Umweltnormen sicherzustellen,
- c. die Möglichkeit für Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, mittels eines Beschwerdeverfahrens Beschwerde einzulegen und Rechte einzufordern,
- d. wirksame Abschreckungsmaßnahmen, auch in Form von Entschädigungszahlungen, wenn schwere Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels des Abkommens über nachhaltige Entwicklung nachgewiesen werden; die Umsetzung solcher Maßnahmen könnte im Fall eines schweren, andauernden Verstoßes gegen diese Normen als letztes Mittel dadurch erfolgen, dass die Gewährung bestimmter Handelsvorteile im Rahmen des jeweiligen Abkommens verlangsamt, verringert oder sogar ausgesetzt wird, und die gemeinsame Einführung von Aktionsplänen mit unseren Partnern könnte der Nichteinhaltung von bestimmten Verpflichtungen in den Handels- und Investitionsabkommen entgegenwirken;

22. fordert erneut die Einrichtung von Foren für nachhaltige Entwicklung bzw. von Beratungsgruppen während der einzelnen Phasen der Ausarbeitung eines Abkommens, der entsprechenden Verhandlungen und seiner Umsetzung; verweist darauf, dass alle Internen Beratungsgruppen (DAG) vollkommen unabhängig sein und Zugang zu angemessenen Ressourcen erhalten müssen; verweist auf die oft von manchen Teilnehmern an DAG, die seitens der EU im Rahmen von bestehenden Handelsabkommen eingesetzt werden, geäußerte Kritik, dass ihre Beratungen keine praktischen Auswirkungen hätten, und schlägt vor, dass die Kommission die folgenden Maßnahmen ergreift:



Dienstag, 5. Juli 2016

- a. die Einsetzung eines Berichterstattungssystems, das es dem Parlament erlaubt, die Arbeit der Beratungsgruppen zu bewerten,
  - b. eine systematische und konkrete Reaktion auf die seitens der DAG der EU geäußerten Bedenken und die Ergreifung von Folgemaßnahmen zu den in diesem Rahmen von den europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern vorgeschlagenen Initiativen,
  - c. die Darlegung grundlegender logistischer Bestimmungen in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung, die eine wirksame Umsetzung erlauben, da diese Aspekte sich in manchen Fällen als ernsthafte Hürden erwiesen haben, sowie die Ergreifung entsprechender Begleitmaßnahmen, wie etwa technische Unterstützung und Kooperationsprogramme;
23. fordert eine verstärkte Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Basisorganisationen bei der Formulierung internationaler Handelsbestimmungen und der nationalen Handelspolitik, wobei gleichzeitig Konsistenz in Bezug auf die Achtung der Arbeitnehmerrechte und der Menschenrechte, einschließlich der Frauenrechte, zu gewährleisten ist;
24. fordert die Kommission auf, das Parlament stärker in den Prozess der Überwachung der Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der Sozial- und Umweltnormen einzubinden, und fordert den Rat auf, das Parlament bei jeglicher Entscheidung über die Überarbeitung oder gar Aussetzung der Anwendung eines Abkommens erforderlichenfalls anzuhören;

#### ***Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialnormen auf unilateraler Ebene***

25. begrüßt das Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Präferenzsystems (APS) (Verordnung (EU) Nr. 978/2012) am 1. Januar 2014 sowie die Veröffentlichung des ersten APS-Überwachungsberichts für den Zeitraum 2014–2015; ist der Auffassung, dass die Handelspolitik dazu dienen muss, den EU-Partnerländern nahezulegen, strengere Sozial- und Umweltnormen einzuführen, und fordert die Kommission daher auf, die folgenden Korrekturmaßnahmen zu ergreifen:
- a. die Präzisierung der Definition von „schwerwiegenden Verstöße[n] bei der tatsächlichen Anwendung“ eines internationalen Übereinkommens sowie von „schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze“ von internationalen Übereinkommen, und zwar entweder mittels eines delegierten Rechtsaktes oder mittels der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012,
  - b. die Einholung der Standpunkte aller einschlägigen Aufsichtsgremien, um die Einhaltung der in der APS-Verordnung genannten internationalen Übereinkommen besser bewerten zu können; im Zuge ihrer Bewertung insbesondere eine Schwerpunktsetzung auf die Standpunkte des IAO-Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, sowohl was die Gewährung als auch was die Aussetzung von Handelspräferenzen in Übereinstimmung mit der APS-Verordnung betrifft,
  - c. die Ausweitung der Überwachung der von begünstigten Ländern eingegangenen Verpflichtungen im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012; den Sozialpartnern sollte eine formelle Rolle bei der Überwachung des APS und des APS+ übertragen werden, insbesondere mittels eines Verfahrens, im Zuge dessen die gegenüber der Kommission geäußerten Bedenken angehört werden und darauf reagiert wird,
  - d. die Aufnahme der SVU in die ASP-Verordnung im Zuge der Überarbeitung derselben, wie im Jahr 2010 gefordert, um die Einhaltung von nationalen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltvorschriften durch transnationale Unternehmen sicherzustellen,
  - e. die Überwachung und Bewertung von Entwicklungen im Zusammenhang mit der „Alles außer Waffen“-Initiative und dem normalen APS-System und die entsprechende Berichterstattung an das Europäische Parlament;
26. unterstützt die Zusage der Kommission, auf eine Abschaffung der Kinderarbeit hinzuarbeiten; begrüßt die Annahme einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und bekräftigt seine Forderung von 2010 nach einem ausgewogenen und realistischen Legislativvorschlag, der unter anderem Maßnahmen wie die Kennzeichnung von Erzeugnissen, bei deren Erzeugung nicht von Kinderarbeit Gebrauch gemacht wurde, die Gewährung von Handelspräferenzen an Länder, die bestimmte arbeitsrechtliche Normen einhalten, und ein horizontales Verbot für die Einfuhr von Erzeugnissen, bei deren Erzeugung von Kinderarbeit Gebrauch gemacht wurde, umfasst; betont, wie wichtig die Aufnahme des Ziels der Bekämpfung der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit in die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung der EU-Handelsabkommen und der übrigen sechs grundlegenden Übereinkommen der IAO sowie die Beteiligung der EU an internationalen Diskussionen auf der Ebene der WTO, der OECD und der IAO für das Voranbringen ihrer multilateralen Dimension ist;

**Dienstag, 5. Juli 2016**

27. bekräftigt seine Ablehnung jeglicher direkten oder indirekten Regelung zum Handel mit energiebezogenen Dienstleistungen, die eine technologische Neutralität von Subventionen ermöglichen würde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Tatsache, dass die im internationalen Handel begründet liegenden steigenden CO<sub>2</sub>-Emissionen die Europäische Klimastrategie schwächen, gebührend Rechnung zu tragen, und betont, dass eine Verlagerung hin zu lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsmustern zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens beitragen kann;

28. weist auf den inhärenten Zusammenhang zwischen dem Klimawandel und der Entwaldung hin, der in der nicht nachhaltigen und illegalen Rohstoffgewinnung begründet liegt; fordert die Kommission auf, die wirksame Umsetzung und Durchsetzung des FLEGT-Konzepts und der EU-Holzverordnung (EUTR) sicherzustellen, einschließlich rechtlicher Verpflichtungen in Holzlieferketten;

29. begrüßt den Beschluss der Kommission, eine Durchführbarkeitsstudie über einen Europäischen Aktionsplan für Entwaldung und Waldschädigung in die Wege zu leiten;

### **Soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU)**

30. verweist auf die Forderung des Parlaments aus dem Jahr 2010, die SVU in alle EU-Handelsabkommen aufzunehmen, sowie nach Bestimmungen für eine stärkere Durchsetzung, insbesondere dahingehend, dass die Kommission die Möglichkeit erhält, Untersuchungen zu angeblichen Fällen von Verstößen gegen die im Zusammenhang mit der SVU eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen, und dass Kontaktstellen in der EU, mit denen die Kontaktstellen der OECD ergänzt und gestärkt werden, eingerichtet werden; fordert die Kommission zur Intensivierung ihrer Bemühungen um die Einhaltung derselben seitens der Unternehmen in ihren Lieferketten sowie um eine vollständige Einhaltung der Kernarbeitsnormen der IAO sowie international anerkannter SVU-Normen auf, insbesondere der kürzlich aktualisierten OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000), der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere in der Bekleidungs- und in der Rohstoffbranche, in denen ein erhöhtes Risiko von Verstößen gegen die Menschenrechte und die Sozialnormen besteht; verweist darauf, dass die Kommission infolge des Unglücks von Rana Plaza von 2013 einen Nachhaltigkeitspakt gemeinsam mit Bangladesch, der IAO und den Vereinigten Staaten geschlossen hat; betont, wie wichtig es ist, dass die Ziele des Nachhaltigkeitspakts im Sinne einer Verbesserung der Arbeitnehmerrechte weiterverfolgt werden, und weist auf die Notwendigkeit einer verantwortungsvolleren Kontrolle von Lieferketten auf internationaler Ebene hin; fordert, dass die Kommission zusammen mit anderen EU-Handelspartnern entsprechende Programme auflegt und Maßnahmen ergreift;

31. ist der Ansicht, dass die Bemühungen um die Einhaltung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unbedingt fortgesetzt werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass die Leitlinien in allen neuen Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten spezifisch zitiert werden, und wobei man, was die Umsetzung derselben betrifft, von einem „passiven“ zu einem „aktiven“ Ansatz gelangen muss; fordert die Kommission auf, transparenten Zugang zu Informationen über das Verhalten von Unternehmen sicherzustellen und ein wirksames und durchsetzbares Berichterstattungssystem, in dem Informationen zu Produktwertschöpfungsketten bereitgestellt werden, einzuführen; verweist auf seinen Standpunkt aus dem Jahr 2010 mit der Forderung an Unternehmen, ihre Bilanz zur SVU zu veröffentlichen, und der Forderung an alle Betriebe, die erforderliche Sorgfalt an den Tag zu legen; fordert die Kommission auf, ihre Strategie für die SVU dahingehend zu überarbeiten, dass strengere Anforderungen an die Berichterstattung und Einhaltung festgelegt werden und für eine wirksamere Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gesorgt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Förderung der SVU in Handelsabkommen voranzutreiben;

32. fordert die Union auf, Plattformen für einen Dialog über die soziale Verantwortung von Unternehmen zwischen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, internationalen Organisationen und anderen betroffenen Akteuren einzurichten;

33. fordert die Kommission auf, die im Rahmen der Ergebnisse des vor dem Hintergrund der Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen durchgeführten Projekts „Realising Long-term Value for Companies and Investors“ (langfristige Wertschöpfung für Unternehmen und Investoren) erzielten Ergebnisse in ihren Europäischen Fonds für strategische Investitionen und in den Dialog mit Investoren bei Verhandlungen über Handelsabkommen einfließen zu lassen und das Konzept einer nachhaltigen Kapitalmarktunion durch die Förderung des nachhaltigen Handels zu unterstützen;

34. weist darauf hin, dass die Dreigliedrige Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit und die arbeitsrechtlichen Inhalte der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen grundlegende Vorschriften in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen sind; fordert die Kommission auf, die Initiativen der OECD und der VN weiterzuverfolgen, indem sie kürzlich neu ausgearbeitete internationale Normen in die EU-Rechtsvorschriften aufnimmt, und beim Treffen der G20-Handelsminister in Shanghai im Juli 2016 ausgewogene, umfassende politische Empfehlungen, einschließlich einer starken Dimension der nachhaltigen Entwicklung auf dem Gebiet der globalen Wertschöpfungskette, zu fördern;

Dienstag, 5. Juli 2016

35. weist darauf hin, dass die EU weltweit der führende Akteur im Hinblick auf die nationalen Aktionspläne für die SVU ist; fordert die Kommission auf, bei Unternehmen der EU, die im Ausland tätig sind, aktiv ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und den Schwerpunkt dabei auf die strikte Einhaltung all ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu legen, die sich entweder aus den Gesetzen ihres Herkunftslandes oder aus bilateralen oder internationalen Verpflichtungen ergeben, in deren Rahmen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben — nicht zuletzt die Einhaltung der internationalen Standards und Vorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Umweltrecht; schlägt im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels zudem vor, dass die Kommission in Bezug auf den Informationsaustausch über bewährte Methoden und über die Art und Weise, wie das unternehmerische Umfeld verbessert werden und das Bewusstsein für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln geschärft werden kann, aktiv mit ihren Partnerländern zusammenarbeitet;

36. weist darauf hin, dass die Agenda zur SVU an die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Regionen und Länder angepasst werden muss, damit sie zur Verbesserung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen kann;

37. fordert die Kommission auf, Maßnahmen im Bereich des Handels und der Investitionen zu ergreifen, mit denen Unternehmen, die Strategien für die soziale Verantwortung von Unternehmen einführen, gefördert und belohnt werden, und zwar durch die Vergabe von Gütezeichen, einen präferentiellen Zugang zu Ausschreibungen der Union und durch Förderprogramme für KMU;

38. begrüßt nachdrücklich, dass in die Richtlinie der EU über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen die Berichterstattung in Bezug auf die Menschenrechte durch große Unternehmen aufgenommen wurde; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, die Richtlinie rasch und wirksam umzusetzen; weist auf das Rahmenkonzept zur Berichterstattung nach den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles Reporting Framework), den menschenrechtsgestützten Bezugsrahmen für Unternehmen (Corporate Human Rights Benchmark) und das Ziel der „integrierten Berichterstattung“ hin, und fordert alle börsennotierten Unternehmen der EU und deren Anteilseigner auf, dem Geiste der Richtlinie sowohl innerhalb der EU als auch bei Handelstätigkeiten außerhalb der EU Rechnung zu tragen;

39. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen des Menschenrechtsrats der VN und des Umweltprogramms der VN (UNEP) um ein internationales Abkommen, durch das transnationale Konzerne für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Umweltstandards rechenschaftspflichtig gemacht werden sollen, aktiv zu unterstützen;

40. betont, dass die wirksame Umsetzung dieser Empfehlungen ein wesentliches Element der Bewertung seitens des Parlaments von durch die Kommission ausgehandelten Handelsabkommen darstellt; fordert die Kommission zu einer detaillierten und zeitnahen Reaktion auf alle in dieser Entschließung angesprochenen Punkte auf;

o

o o

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---